

Vernehmlassungsentwurf

# **Gesetz über das Archivwesen (Archivgesetz)**

Änderung vom [Datum]

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –

Geändert: 585 | 800a

Aufgehoben: –

*Der Kantonsrat,*

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom ...,

*beschliesst:*

## **I.**

Gesetz über das Archivwesen (Archivgesetz) vom 16. Juni 2003<sup>1</sup> (Stand 1. Juni 2013) wird wie folgt geändert:

**§ 11 Abs. 1** (*geändert*), **Abs. 2** (*geändert*), **Abs. 3** (*geändert*), **Abs. 4** (*neu*)

<sup>1</sup> Besonders schützenswerte Personendaten unterliegen einer Schutzfrist von 100 Jahren.

<sup>2</sup> Die verlängerte Schutzfrist für besonders schützenswerte Personendaten auf Gesuch hin endet vorzeitig, wenn die betroffene Person

- a. (*neu*) vor mindestens 10 Jahren verstorben ist,
- b. (*neu*) vor mindestens 100 Jahren geboren wurde und ihr Todeszeitpunkt nicht bekannt ist.

<sup>3</sup> Die Schutzfrist für Behandlungsdokumentationen beträgt 120 Jahre.

<sup>4</sup> Das Staatsarchiv kann bei überwiegenden schutzwürdigen öffentlichen oder privaten Interessen die Einsichtnahme für bestimmte Kategorien oder im Einzelfall nach Ablauf der Schutzfrist für höchstens weitere 20 Jahre beschränken oder untersagen.

---

<sup>1</sup> SRL Nr. [585](#)

**§ 15 Abs. 3** (*geändert*), **Abs. 4** (*neu*)

<sup>3</sup> Das Staatsarchiv kann den Mitbericht der Stelle einholen, welche die Unterlagen abgeliefert hat. Sind besonders schützenswerte Personendaten betroffen, kann es überdies den Datenschutzbeauftragten oder die Datenschutzbeauftragte beiziehen.

<sup>4</sup> Die Einsichtnahme in archivierte Behandlungsdokumentationen während laufender Schutzfrist richtet sich nach der Spitalgesetzgebung.

**§ 16a** (*neu*)

Einsichtnahme über Internet

<sup>1</sup> Das Staatsarchiv kann Verzeichnungsdaten und elektronische Fassungen von Akten im Internet zugänglich machen, wenn die Schutzfrist für das betreffende Archivgut nach den §§ 10 und 11 abgelaufen ist.

**II.**

Spitalgesetz vom 11. September 2006<sup>2</sup> (Stand 1. Juni 2013) wird wie folgt geändert:

**§ 32a** (*neu*)

Archivierung von Behandlungsdokumentationen

<sup>1</sup> Die Luzerner Psychiatrie bietet die Behandlungsdokumentationen nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist dem Staatsarchiv zur Übernahme an. Die Ärztinnen und Ärzte und ihre Hilfspersonen sind vom Berufs- beziehungsweise vom Amtsgeheimnis entbunden (Art. 320 und 321 StGB).

- <sup>2</sup> Patienten und Patientinnen der Luzerner Psychiatrie können verlangen, dass
- a. ihre Behandlungsdokumentation nicht archiviert wird. In diesem Fall wird sie nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist auf Wunsch herausgegeben oder vernichtet. Ausgenommen sind Behandlungsdokumentationen für behördlich angeordnete Zwangsmassnahmen.
  - b. ihre vom Staatsarchiv übernommene Behandlungsdokumentation nicht öffentlich zugänglich ist, sondern Dritten nur zu nicht personenbezogenen Forschungszwecken zugänglich gemacht wird.

<sup>3</sup> Die Herausgabe nach Absatz 2a kann mit Rücksicht auf schutzwürdige Interessen Dritter eingeschränkt werden.

<sup>4</sup> Die Benutzung der archivierten Behandlungsdokumentationen richtet sich nach den Bestimmungen des Archivgesetzes vom 18. Juni 2003<sup>3</sup>.

---

<sup>2</sup> SRL Nr. [800a](#)

<sup>3</sup> SRL Nr. 585

<sup>5</sup> Die Luzerner Psychiatrie vernichtet Behandlungsdokumentationen nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist, wenn sie weder archiviert noch herausgegeben werden.

### **III.**

Keine Fremdaufhebungen.

### **IV.**

Die Änderungen treten am .... in Kraft. Sie unterliegen dem fakultativen Referendum.

Luzern

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber: